

Mitglied im Landessportbund Niedersachsen
Nordhorn • Meppen • Bad Bentheim • Twist • Emlichheim

Beitrags- und Gebührenordnung

nach § 5 der Satzung des Karate-Verein Nordhorn e.V.

§ 1 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat nach § 5 der Vereinssatzung einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 2 Höhe des Beitrags in Euro

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt in den Beitragsklassen:

	Erwachsene (ab 16 Jahre)		Kinder und Jugendliche (bis einschließlich 15 Jahre)	
Karateverein e.V. Abteilungen	Nordhorn	17,00 Euro	Für alle Trainings- stätten	9,00 Euro
	Meppen	15,00 Euro		
	Bad Bentheim	15,00 Euro		
	Twist	15,00 Euro		
	Emlichheim	15,00 Euro		
Asian-Gymnastik	Mitglieder Karateverein	kostenlos	Mitglieder KVN	kostenlos
	Sonstige	8,00 Euro	Sonstige	8,00 Euro
ReHa/Kraftraum	Mitglieder Karateverein (andere Sparten)	5,00 Euro	Mitglieder KVN (andere Sparten)	3,00 Euro
	Sonstige	8,00- Euro	Sonstige	5,00 Euro
Boxen Galaxy	Mitglieder Karateverein (andere Sparten)	8,00 Euro	Mitglieder KVN (andere Sparten)	8,00 Euro
	Sonstige	13,00 Euro	Sonstige	9,00 Euro
	Einmalige Aufnahmegebühr	25,00 Euro	Einmalige Aufnahmegebühr	25,00 Euro

§ 3 Sonderbeiträge

1. Beitragsrabatt

Mitglieder, die das Emsland und die Grafschaft verlassen, um eine Ausbildung oder ein Studium zu beginnen, die schulisch oder beruflich bedingt wegziehen, oder die aus anderen Gründen wenig bzw. keine Zeit zur Trainingsteilnahme haben, können auf Anfrage eine Beitragsermäßigung erhalten. Der Beitragsrabatt beträgt in der Regel 50 % des bisherigen Beitrags. In Einzelfällen sind weitere Reduzierungen möglich. Der Sportler bleibt Vereinsmitglied und kann das Trainingsangebot im Rahmen seiner Möglichkeiten weiter nutzen.

Mitglieder der Abteilungen des Karatevereins, die zugleich Mitglied der Sparten Boxen (Galaxy) und ReHa/Krafttraining sind, zahlen nur den einfachen Beitrag für eine der beiden Sparten zusätzlich.

Für Neumitglieder in der Sparte Boxen Galaxy können Sonderbeiträge bewilligt werden, sofern diese durch den Abteilungsleiter beantragt werden (Vereinswechsel von ausgebildeten Boxern von Gronau nach Nordhorn).

2. Fördermitgliedschaft

Die Zahlung eines reduzierten Beitrags ist auch in Form einer Fördermitgliedschaft möglich.

Fördermitglieder bestimmen grundsätzlich selbst, in welcher Höhe sie Förderbeiträge zahlen wollen.

3. Familienbeitrag

Voraussetzung ist der Familienverband (d. h. gemeinsamer Haushalt; Mitglieder, die bereits einen eigenen Hausstand gegründet haben, zählen als Einzelmitglieder)

- Der höchste Beitrag wird voll gezahlt.
- Das 2. Familienmitglied zahlt zwei Drittel (Betrag gerundet) des vollen Beitrags.
- Das 3. und jedes weitere Familienmitglied zahlen lediglich den halben Beitrag

Karate:	15,00 € / 10,00 € / 7,50 €	Erwachsene ab 16 Jahre
	17,00 € / 12,00 € / 8,50 €	“-“, nur Abteilung Nordhorn
	9,00 € / 6,00 € / 4,50 €	Jugendliche bis 15 Jahre
Boxen:	13,00 € / 8,50 € / 6,50 €	Erwachsene ab 16 Jahre
	9,00 € / 6,00 € / 4,50 €	Jugendliche bis 15 Jahre
Kraft/ReHa: Beitragsreduzierung bis auf Widerruf	8,00 € / 5,50 € / 4,00 €	Erwachsene ab 16 Jahre
	5,00 € / 3,50 € / 2,50 €	für Mitglieder anderer Sparten ab 16 Jahre
	5,00 € / 3,50 € / 2,50 €	Jugendliche bis 15 Jahre
	3,00 € / 2,00 € / 1,00 €	für Mitglieder anderer Sparten bis 15 Jahre (frei für aktive Mitglieder des Kampfkaders)
Asian:	8,00 € / 5,50 € / 4,00 €	(frei für Mitglieder anderer Sparten des Vereins)

Die letztendliche Entscheidung, ob ein Sonderbeitrag in Betracht kommt, sowie Einzelentscheide z. B. in Zweifelsfällen liegt allein beim Vorstand.

§ 4 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich vierteljährlich zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres fällig. Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschriftverfahren eingezogen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Die Beitragspflicht endet mit Ende des Quartals, in dem der Austritt oder das Ende Mitgliedschaft erfolgt.

§ 5 Gebühren

Die Anmeldegebühr für

1. Neumitglieder aller Abteilungen des Karateverein beträgt 38,- €;
darin enthalten sind die Kosten für
 - den Mitgliedsausweis 25,- €
 - die Jahressichtmarke 13,- €

Die Gebühren für die Jahressichtmarke sind jährlich zu Jahresbeginn fällig und werden mit dem Beitrag des ersten Quartals zusammen eingezogen.

2. Neumitglieder der Boxstaffel Galaxy beträgt 25,- €
(und ist begründet durch den erhöhten Materialaufwand)

Für Neumitglieder der Sparten Asian-Gymnastik und Reha/Krafttraining fallen keine Anmeldegebühren an.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Prüfungsgebühren:

- Kyu-Prüfungsgebühren 15,- €
- Dan-Prüfungsgebühren 75,- €

In der Kyu- bzw. Dan-Prüfungsgebühr sind die Kosten für die Urkunde sowie die Prüfungsmarke des Verbandes enthalten, die der Verein an den Verband zu entrichten hat.

Der Verein stellt die Gürtel für Teilnehmer an Kyu-Prüfungen bis einschließlich Gelbgurt bzw. für die erste Gurtprüfung, die innerhalb des Karatevereins abgelegt wird. Diese Gürtel werden kostenlos direkt im Anschluss an die Prüfung übergeben.

Der Verein stellt den Schwarzgurt für Teilnehmer an der Dan-Prüfung. Dieser Gürtel wird direkt im Anschluss an die Prüfung zum 1. Dan übergeben, bei Dan-Prüfungen ab 2. Dan werden die roten Streifen je nach Dan-Graduierung überreicht.

Näheres regelt die Prüfungsordnung des Verbandes.

Teilnahmegebühren an Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie an Wettkämpfen und Meisterschaften werden in der Regel vom Verein übernommen. Der Vorstand kann im Einzelfall entscheiden, ob vom Teilnehmer Teilnahmegebühren anteilmäßig oder in voller

Höhe erhoben werden. Kommt die Fortbildung nicht dem Verein zugute bzw. erfolgt der Vereinsaustritt innerhalb eines individuell festzulegenden Zeitraums nach Abschluss – abhängig von der Fortbildungsmaßnahme –, kann der Vorstand die Rückzahlung der Teilnahmegebühren verlangen.

§ 6 Mahngebühren, Rücklastgebühren

Bei Zahlungsverzug sind Mahnungen zulässig. Hierfür wird vom Verein noch keine Mahngebühr erhoben. Rücklastgebühren sind vom Mitglied zu tragen. Diese Gebühren werden mit der Mahnung fällig gestellt.

Im Falle der Nichtzahlung trotz Mahnung wird ein Rechtsanwaltsbüro mit der Durchsetzung der zivilrechtlichen Ansprüche beauftragt. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des säumigen Mitglieds.

§ 7 Sonstige Regelungen

Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontoänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle bzw. dem Geschäftsführer mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Anfallende Kosten gehen dann zu Lasten des Mitglieds.

Bestimmungsgemäß gezahlte Beiträge und Gebühren werden grundsätzlich nicht zurückerstattet. Reklamationen sind innerhalb von sechs Wochen zu tätigen.

§ 8 Kündigungsfrist

Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage zum Quartalsende. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. des Eingangs bei der Geschäftsstelle des Karateverein Nordhorn.

Die Kündigung muss durch den Sportler selbst oder – bei Minderjährigen – durch den/die Erziehungsberechtigten schriftlich an die Adresse der Geschäftsstelle des Karateverein Nordhorn e.V. bzw. des Geschäftsführers erfolgen.

Die Bestätigung der Kündigung erfolgt ebenfalls in **Schriftform**.

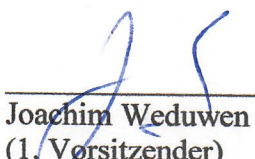
§ 9 Änderungen

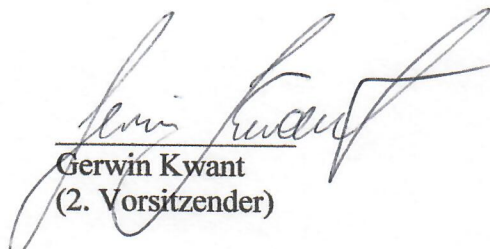
Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen dieser Beitragsordnung vorzunehmen.

Die Mitgliedsbeiträge nach § 2 können nur von einer Hauptversammlung geändert werden.

(gültig ab 01.04.2009 gem. Beschluss JHV vom 24.01.2009)

Der Vorstand


Joachim Weduwen
(1. Vorsitzender)


Gerwin Kwant
(2. Vorsitzender)